

Vermerk

Öffentliche Auslegung des Entwurfs des Bebauungsplanes Nr. 11 für das Gebiet: "Südlich der Büchener Straße, nördlich der Bahnlinie Hamburg-Berlin"

Bekanntmachung in den LN am:

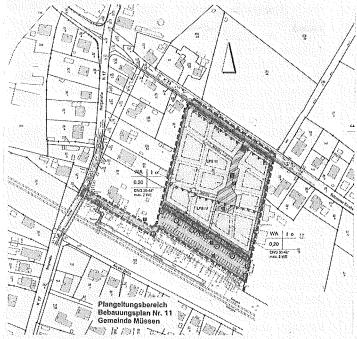
31.05.2017

Hinweis in den LN am:

<u>31.05.2017</u>

Bekanntmachung des Amtes Büchen Beschluss über den Bebauungsplan Nr. 11 der Gemeinde Müssen für das Gebiet: "Südlich der Büchener Straße, nördlich der Bahnlinie Hamburg-Berlin"

Die Gemeindevertretung Müssen hat in der Sitzung am 01.03.2017 den Bebauungsplan Nr. 11 für das Gebiet: "Südlich der Büchener Straße, nördlich der Bahnlinie Hamburg-Berlin", bestehend aus der Planzeichnung (Teil A) und dem Text (Teil B), als Satzung beschlossen. Dies wird hiermit bekannt gemacht.



Plangeltungsbereich des Bebauungsplanes Nr. 11

Der Bebauungsplan Nr. 11 für das Gebiet: "Südlich der Büchener Straße, nördlich der Bahnlinie Hamburg-Berlin", tritt mit Beginn des 01.06.2017 in Kraft. Alle Interessierten können den Bebauungsplan, die Begründung und die zusammenfassende Erklärung in der Amtsverwaltung Büchen in 21514 Büchen, Bürgerhaus, Amtsplatz 1, Zimmer 2.11, während der Öffnungszeiten für den Publikumsverkehr einsehen und über den Inhalt Auskunft erhalten.

Beachtliche Verletzungen der in § 214 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 bis 3 des Baugesetzbuches (BauGB) bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften sowie der in § 214 Abs. 2 BauGB bezeichneten Vorschriften werden unbeachtlich, wenn sie nicht innerhalb eines Jahres seit dieser Bekanntmachung schriftlich gegenüber dem Amt Büchen geltend gemacht worden sind. Dasselbe gilt für die nach § 214 Abs. 3 Satz 2 BauGB beachtlichen Mängel des Abwägungsvorgangs. Dabei ist der Sachverhalt, der die Verletzung oder den Mangel begründen soll, darzulegen (§ 215 Abs. 1 BauGB).

Auf die Vorschriften des § 44 Abs. 3 Satz 1 und 2 sowie Abs.4 BauGB über die fristgemäße Geltendmachung etwaiger Entschädigungsansprüche für Eingriffe durch diesen Bebauungsplan in eine bisher zulässige Nutzung und über das Erlöschen von Entschädigungsansprüchen wird hingewiesen.

Unbeachtlich ist zudem eine Verletzung der in § 4 Abs. 3 Gemeindeordnung bezeichneten landesrechtlichen Formvorschriften über die Ausfertigung und Bekanntmachung der Bebauungsplansatzung sowie eine Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften der Gemeindeordnung, wenn sie nicht schriftlich innerhalb eines Jahres seit Bekanntmachung der Satzung gegenüber dem Amt unter Bezeichnung der verletzten Vorschrift und der Tatsache, die die Verletzung ergibt, geltend gemacht worden ist.

Ergänzend zu dieser Bekanntmachung ist der Text dieser amtlichen Bekanntmachung auch im Internet unter <u>www.amt-buechen.eu</u> am 01.06.2017 einzusehen.

(L.S.)

Büchen, den 29.05.2017

Amt Büchen Der Amtsvorsteher Sichtbar im Internet: 01.06.2017 Im Auftrag

Rempf